Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 21. Dezember 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 50
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Verlautbarungen – Lebenshaltungskostenindex – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Stellenausschreibung

Verordnung

1. Mit agrarbehördlicher Verordnung vom 26. Mai 2011 wurde das Zusammenlegungsverfahren Bizau – Stocka – Unteres Moos eingeleitet. In diesem Zuge erfolgte auch die Gründung der Zusammenlegungsgemeinschaft Bizau – Stocka – Unteres Moos als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in A-6874 Bizau.
2. Das Verfahrensgebiet umfasste eine Fläche von knapp 24 Hektar. Der Zusammenlegungsplan wurde im August 2016 erlassen und ist in Rechtskraft erwachsen. Die grundbücherliche Durchführung sämtlicher Zusammenlegungsergebnisse ist erfolgt.
3. Vermögen oder Verbindlichkeiten der mit Verordnung vom 26. Mai 2011 gegründeten Zusammenlegungsgemeinschaft Bizau – Stocka – Unteres Moos sind nicht mehr vorhanden. Gemäß § 8 Abs. 5 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979, wird die Zusammenlegungsgemeinschaft Bizau – Stocka – Unteres Moos mit dieser Verordnung aufgelöst.
4. Gemäß § 27 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979, wird das Zusammenlegungsverfahren Bizau – Stocka – Unteres Moos abgeschlossen.
5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg folgenden Tag in Kraft. Gemäß § 83 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die besondere Zuständigkeit der Behörde.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Günter Osl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über die Anordnung fehlender Rotwildabschüsse in der Wildregion 1.3a (Ebnitertal) für das Jagdjahr 2018/19

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.3a (Ebnitertal) für das Jagdjahr 2018/19 vom 11. April 2018, wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 13 Stück Rotwild (Tiere, Schmaltiere und Kälber) angeordnet.

Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 31. Jänner 2019 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Helgar Wurzer

Verordnung

über eine Änderung der Tarifverordnung

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl.Nr. 112/1996, wird verordnet:

Die Tarifverordnung des Landeshauptmanns, ABl.Nr. 46/2011, in der Fassung ABl.Nr. 51/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 lit. a und b lautet:
   „a) von Schülertransporten gemäß § 106 Abs. 10 KFG 1967,
   b) im Auftrag einer Gebietskörperschaft, Behörde, gesetzlichen Interessenvertretung, des Verkehrsverbundes Vorarlberg oder eines Gemeindeverbandes für den ÖPNV sowie – soweit es sich um Krankentransporte handelt – einer Versicherungsanstalt,“
2. Im § 1 Abs. 2 lit. d wird nach dem Beistrich der Ausdruck „wobei in dem Fall auch keine Anwendung für die Fahrtstrecke innerhalb der Landesgrenzen erfolgt,“ angefügt.
3. Im § 1 Abs. 2 lit. e wird nach dem Wort „erfolgt“ ein Beistrich angefügt.
4. Im § 1 Abs. 2 lit. f wird der Ausdruck „gemäß § 10 Abs. 1 der Landesbetriebsordnung für den richtlinienmäßigen Personenverkehr“ gestrichen und der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.
5. Dem § 1 Abs. 2 werden folgende lit. g bis i angefügt:
   „g) aus einem festlichen oder besonderen Anlass (z.B. Hochzeit, Firmung, Begräbnis),
   h) im Rahmen regelmäßiger Beförderungen von geschlossenen Personenkreisen, soweit dabei eine Mehrzahl an Fahrten mittels Sammelrechnung mit Zahlungszielvereinbarung verrechnet wird und dies durch schriftliche Unterlagen nachweisbar ist,
   i) die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen (Botendienstfahrten).“
6. In den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 wird der Ausdruck „ Wegstrecken-“ jeweils durch den Ausdruck „Strecken-“ ersetzt.
7. Im § 3 Abs. 3 wird das Wort „ Wegstreckentarif“ durch das Wort „Streckentarif“ ersetzt.
8. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Wenn sich der Beginn einer bestellten Fahrt aufgrund einer Verspätung des Fahrgastes verzögert, so kann der Zeittarif erst nach fünf Minuten zur Anwendung gebracht werden.“
9. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:
   „(3) Tarifstufe 2 darf im Taxameter nur bei jenen Fahrzeugen einprogrammiert sein, deren Fahrzeuginnenhöhe im Bereich sämtlicher zugelassener Sitzplätze mindestens 105 cm, gemessen vom Fußboden bis zur Fahrzeugdecke, beträgt.“
10. Der § 7 entfällt.
11. Die §§ 8 und 9 lauten:

§ 8
Grundbetrag

(1) Der Grundbetrag für die Tarifstufen 1 und 2 beträgt:
Am Tag (zwischen 6 und 21 Uhr): 3,10 Euro
und in der Nacht (zwischen 21 und 6 Uhr): 3,70 Euro.
(2) In diesem Grundbetrag sind für die Tarifstufe 1 enthalten:
Am Tag: 84,50 m oder 14,00 Sekunden,
in der Nacht: 67,50 m oder 14,00 Sekunden.
(3) In diesem Grundbetrag sind für die Tarifstufe 2 enthalten:
Am Tag: 67,50 m oder 14,00 Sekunden,
in der Nacht: 54,00 m oder 14,00 Sekunden.

§ 9
Leistungstarif

(1) Der Leistungstarif wird nach der zurückgelegten Wegstrecke (Streckentarif) oder nach der benötigten Zeit (Zeittarif) berechnet, wobei jeweils der höhere Tarif zur Anwendung gelangt.
(2) Der Leistungstarif beträgt
a) für Fahrten der Tarifstufe 1 am Tag:

	Streckentarif	Zeittarif	Takt	Kosten/km ca.
über 84,50 m bis zu 7.500 m	je angefangene 84,50 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	2,37 €
über 7.500 m bis zu 15.000 m	je angefangene 116,70 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	1,71 €
über 15.000 m	je angefangene 126,10 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	1,59 €

b) für Fahrten in der Tarifstufe 1 in der Nacht:

über 67,50m bis zu 7.500 m	je angefangene 67,50 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	2,96 €
über 7.500 m bis zu 15.000 m	je angefangene 93,40 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	2,14 €
über 15.000 m	je angefangene 100,80 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	1,98 €

c) für Fahrten in der Tarifstufe 2 am Tag:

über 67,50 m bis zu 7.500 m	je angefangene 67,50 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	2,96 €
über 7.500 m bis zu 15.000 m	je angefangene 93,40 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	2,14 €
über 15.000 m	je angefangene 100,80 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	1,98 €

d) für Fahrten in der Tarifstufe 2 in der Nacht:

über 54,00 m bis zu 7.500 m	je angefangene 54,00 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	3,70 €
über 7.500 m bis zu 15.000 m	je angefangene 74,70 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	2,68 €
über 15.000 m	je angefangene 80,70 m	je begonnene 14,00 Sek.	20 Cent	2,48 €

12. Der § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers gelten bis zur Entfernung von 100 km die in der Anlage angeführten Beförderungsentgelte. Ab einer Fahrstrecke von 100,01 km beträgt der Streckentarif

a) für Fahrten in der Tarifstufe 1 am Tag
je angefangenen km 1,58 Euro

b) für Fahrten in der Tarifstufe 1 in der Nacht
je angefangenen km 1,98 Euro

c) für Fahrten in der Tarifstufe 2 am Tag
je angefangenen km 1,98 Euro

d) für Fahrten in der Tarifstufe 2 in der Nacht
je angefangenen km 2,47 Euro.“

13. Im § 10 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bei nicht vorhandenem Taxameter oder Ausfall des Taxameters kann der Zeittarif nur zur Anwendung gebracht werden, wenn sich der Beginn einer bestellten Fahrt aufgrund einer Verspätung des Fahrgastes um mehr als fünf Minuten verzögert oder während der Durchführung des Fahrauftrages vom Fahrgast ein Stillstand des Fahrzeuges veranlasst wird. Der Zeittarif beträgt in diesem Fall 85 Cent je Minute (51 Euro pro Stunde).“

14. Im § 10 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet.
15. Im nunmehrigen § 10 Abs. 3 wird der Ausdruck „gilt Abs. 1“ durch den Ausdruck „gelten Abs. 1 und 2“ ersetzt.
16. Im § 11 Abs. 3 wird das Wort „Blindenhunde“ durch das Wort „Assistenzhunde“ ersetzt.
17. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen durch ABl. xx/2018 treten am 1. März 2019 in Kraft.“

18. Die Anlage wird durch die angeschlossene Anlage ersetzt:

Anlage
(zu § 10 Abs. 1)

	Tarifstufe 1 Tag	Tarifstufe 1 Nacht	Tarifstufe 2 Tag	Tarifstufe 2 Nacht
	06:00 - 21:00 Uhr	21:00 - 06:00 Uhr	06:00 - 21:00 Uhr	21:00 - 06:00 Uhr
Strecke	inklusive Grundbetrag	inklusive Grundbetrag	inklusive Grundbetrag	inklusive Grundbetrag
km	EUR	EUR	EUR	EUR
1	5,3	6,5	5,9	7,3
2	7,7	9,5	8,9	11,1
3	10,1	12,5	11,9	14,7
4	12,5	15,5	14,9	18,5
5	14,9	18,5	17,9	22,1
6	17,3	21,3	20,7	25,9

7	19,5	24,3	23,7	29,5
7,5	20,7	25,9	25,3	31,3
8	21,7	27,1	26,5	32,7
9	23,3	29,3	28,7	35,5
10	25,1	31,3	30,7	38,1
11	26,7	33,5	32,9	40,7
12	28,5	35,7	35,1	43,5
13	30,3	37,7	37,1	46,1
14	31,9	39,9	39,3	48,9
15	33,7	42,1	41,5	51,5
16	35,3	44,1	43,5	54,1
17	36,9	46,1	45,5	56,5
18	38,5	48,1	47,5	59,1
19	40,1	50,1	49,5	61,5
20	41,7	52,1	51,5	63,9
21	43,3	54,1	53,5	66,5
22	44,9	56,1	55,5	68,9
23	46,5	58,1	57,5	71,5
24	48,1	60,1	59,5	73,9
25	49,7	62,1	61,5	76,3
26	51,3	64,1	63,5	78,9
27	52,9	66,1	65,5	81,3
28	54,5	67,9	67,3	83,9
29	56,1	69,9	69,3	86,3
30	57,5	71,9	71,3	88,7
31	59,1	73,9	73,3	91,3
32	60,7	75,9	75,3	93,7
33	62,3	77,9	77,3	96,3
34	63,9	79,9	79,3	98,7
35	65,5	81,9	81,3	101,1
36	67,1	83,9	83,3	103,7
37	68,7	85,9	85,3	106,1
38	70,3	87,9	87,3	108,5
39	71,9	89,9	89,3	111,1
40	73,5	91,7	91,1	113,5
41	75,1	93,7	93,1	116,1
42	76,7	95,7	95,1	118,5
43	78,3	97,7	97,1	120,9
44	79,9	99,7	99,1	123,5
45	81,3	101,7	101,1	125,9
46	82,9	103,7	103,1	128,5
47	84,5	105,7	105,1	130,9
48	86,1	107,7	107,1	133,3
49	87,7	109,7	109,1	135,9
50	89,3	111,7	111,1	138,3
51	90,9	113,7	113,1	140,9
52	92,5	115,5	114,9	143,3
53	94,1	117,5	116,9	145,7
54	95,7	119,5	118,9	148,3
55	97,3	121,5	120,9	150,7

56	98,9	123,5	122,9	153,1
57	100,5	125,5	124,9	155,7
58	102,1	127,5	126,9	158,1
59	103,7	129,5	128,9	160,7
60	105,1	131,5	130,9	163,1
61	106,7	133,5	132,9	165,5
62	108,3	135,5	134,9	168,1
63	109,9	137,5	136,9	170,5
64	111,5	139,3	138,7	173,1
65	113,1	141,3	140,7	175,5
66	114,7	143,3	142,7	177,9
67	116,3	145,3	144,7	180,5
68	117,9	147,3	146,7	182,9
69	119,5	149,3	148,7	185,5
70	121,1	151,3	150,7	187,9
71	122,7	153,3	152,7	190,3
72	124,3	155,3	154,7	192,9
73	125,9	157,3	156,7	195,3
74	127,5	159,3	158,7	197,7
75	128,9	161,3	160,7	200,3
76	130,5	163,3	162,7	202,7
77	132,1	165,1	164,5	205,3
78	133,7	167,1	166,5	207,7
79	135,3	169,1	168,5	210,1
80	136,9	171,1	170,5	212,7
81	138,5	173,1	172,5	215,1
82	140,1	175,1	174,5	217,7
83	141,7	177,1	176,5	220,1
84	143,3	179,1	178,5	222,5
85	144,9	181,1	180,5	225,1
86	146,5	183,1	182,5	227,5
87	148,1	185,1	184,5	230,1
88	149,7	187,1	186,5	232,5
89	151,3	188,9	188,3	234,9
90	152,7	190,9	190,3	237,5
91	154,3	192,9	192,3	239,9
92	155,9	194,9	194,3	242,3
93	157,5	196,9	196,3	244,9
94	159,1	198,9	198,3	247,3
95	160,7	200,9	200,3	249,9
96	162,3	202,9	202,3	252,3
97	163,9	204,9	204,3	254,7
98	165,5	206,9	206,3	257,3
99	167,1	208,9	208,3	259,7
100	168,7	210,9	210,3	262,3
jeder weitere Kilometer	1,58	1,98	1,98	2,47

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr.in Brigitte Hutter

42. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 18. Dezember 2018

BESCHLÜSSE:

Zum Antrag des Landesverwaltungsgerichts auf teilweise Aufhebung einer Verordnung des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Wolfurt wird eine Äußerung an den Verfassungsgerichtshof erstattet.

Der Landeshauptmann wird vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages ermächtigt, die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung (Änderungsvereinbarung) für das Land zu unterzeichnen.

Es wird befürwortet, dass der Landeshauptmann gegen die Verleihung der Konzession an die Arlberger Bergbahn AG zum Bau und Betrieb der 10er Einseilumlaufbahn Schindlergrat keinen Einwand erhebt.

Die Volksschule Schruns wird in den Schuljahren 2018/2019 bis einschließlich 2022/2023 mit einer Expositur für den textilen Werkunterricht im ehemaligen Gerichtsgebäude am Standort Gerichtsweg 3 in Schruns geführt.

Der Marktgemeinde Schruns (Kindergarten KiLitz, Kostenbeitrag zur Adaptierung), der Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH (Betriebskostenbeitrag 2019), dem Verein Vorarlberger Schulsport-Zentrum Tschagguns (zusätzlicher Landesbeitrag 2018), verschiedenen Antragsstellern (Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Biotop- und Steilflächenprämie 2018, Zinszuschüsse nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz für landwirtschaftliche Bauvorhaben, Förderungsbeitrag an Werbegemeinschaften für Marketingaktivitäten, Niederschwellige Beschäftigungs- und Ausbildungsinitiativen für junge Menschen, Integrationssprachkurse 2019, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben, Projekt Sonnenkindergärten 2019/2020), den Vorarlberger Sport-Fachverbänden (Jahresförderung 2019), dem Vorarlberger Judoverband (Umsetzung des Projektes „Gesamtförderkonzept – Sportkoordinator“), der Olympiazentrum Vorarlberg GmbH (Beitrag zum Betrieb für das Jahr 2019), der inatura Erlebnis Naturschau GmbH (Weiterführung und Ausbau von „Naturwissen Vorarlberg“, Beitrag zum Betrieb und für Forschungsausgaben 2019), der Integra Vorarlberg gGmbH (Produktionsschule Vorarlberg 2018), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Bildungszuschuss – Refundierung Tranche VIII), dem Verkehrsverbund Vorarlberg (Finanzierung des Landesanteils, Akontozahlung für das Jahr 2019), dem Energieinstitut Vorarlberg (Basisförderung 2019, Netzwerk Energieautonomie Schule 2019, Bewusstseinsbildung von SchülerInnen und LehrerInnen zur Energieautonomie), der Gemeinde Satteins (Sanierung des öffentlichen Spielplatzes bei der Volksschule Satteins), der Gemeinde St. Gallenkirch (Kanalkataster Gebiet West, BA XX) und der Stadt Dornbirn (Projekt „Neubau Landgrabenbrücke im Bereich Bobletten“) werden Beiträge gewährt.

Das Land Vorarlberg erwirbt in verschiedenen Studentenheimen das Einweisungsrecht von 23 Heimplätzen auf die Dauer von zehn Jahren.

Der Auftragsvergabe für Regalanlagen einschließend Umsiedlung von Regalen für das Depot in Hard im Grafenweg wird zugestimmt.

Es werden die für sonstige Leistungen zu gewährenden besonderen Bedarfszuweisungen an die Gemeinden verteilt und neue Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen mit Wirkung von 1. Jänner 2019 in Kraft gesetzt.

Der vierten Verteilung 2018 von Strukturförderungsmitteln für Gemeinden wird zugestimmt.

Die Verordnung über die Höhe und Einzahlung der Gebühren in Vergabenachprüfungsverfahren (Vergabegebührenverordnung 2018) wird erlassen.

Die Verordnung der Landesregierung über Gemeindehaftungen wird erlassen.

Die Pflegekindergeldverordnung wird geändert.

Der Neuerlassung der Richtlinie zur Förderung des Case Management in der Betreuung und Pflege älterer Menschen wird zugestimmt.

Die Betreuungspersonalkosten der Kinderbetreuungseinrichtung „Schatzkiste“ in Doren werden von September 2018 bis längstens August 2019 außerhalb der Richtlinie gefördert.

Die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lauteracher Ried“ wird erlassen.

Für das Interreg Projekt „Bürger-Bienen-Biodiversität“ werden Landesmittel über den Zeitraum 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2021 zur Verfügung gestellt.

Den gesamten Förderungsausgaben im Rahmen der Energieförderungsrichtlinie im Jahr 2019 wird zugestimmt.

Für den Umsetzungsprozess „Energieautonomie Vorarlberg“ im Jahr 2019 werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Es werden zwei Verordnungen über die Zulässigkeitserklärung der Widmung besonderer Flächen für ein Einkaufszentrum in Höchst (L 202 Rheinstraße - Gartenstraße, Hofer) und für ein Einkaufszentrum in Nenzing (Beschling, L 190, Bundesstraße 205, Möbel Frick) erlassen.

Dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Regionalplanungsgemeinschaft Bregenzerwald und der Regio Klostertal wird zugestimmt.

Der Auftrag zur Lieferung von fünf Leichttransportern für die Abteilung Straßenbau wird vergeben.

Die Gesamtablöse von zwei Grundstücken für den Neubau der Rheinbrücke Hard – Fußach an der L 202, Schweizer Straße, wird genehmigt.

Die Förderungsrichtlinien Siedlungswasserbau für die Gewährung von Förderungsbeiträgen für die Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie für die Betriebskosten der Gemeinden in der Abwasserentsorgung (Stand 2019), werden genehmigt und treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Dem Projekt „Erkundung des Bergwasserstromes Sporenegg – Phase 2“ wird zugestimmt und der Auftrag für die Pegelbohrung vergeben.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bodenqualität (Bodenqualitätsverordnung) wird erlassen.

Die Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die vom Bund im Jahr 2018 zur Verfügung gestellten Finanzzuweisungen zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen werden gemäß § 23 Abs. 1 FAG 2017 an die Gemeinden bzw. ÖPNV-Gemeindeverbände als Besteller der Stadt-/Orts- und Landbussysteme weitergegeben.

Das Land Vorarlberg nimmt als Partner am Projekt „Österreich Radelt“ teil.

Die Mindestsicherungsverordnung wird geändert.

Dem Abschluss einer Vereinbarung über die Übernahme der Kosten für Miete und Sachaufwand der Katholischen Privatschule GASCHT zwischen dem Land Vorarlberg, dem Schulträgerverein Marienberg und den Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Vorarlberg wird zugestimmt.

Dem Österreichischen Pilgerhospiz in Jerusalem wird für den Ausbau und die Instandsetzungsarbeiten ein Landesbeitrag gewährt.

Die Verordnung über die Aufsicht über den Landesgesundheitsfonds wird erlassen.

Zur Abfederung der Auswirkungen der Kürzungen auf Strukturen und Projekte der Sozialökonomischen Betriebe wird ein einmaliger Landesbeitrag gewährt.

Dem Ankauf eines Regierungsfahrzeuges wird zugestimmt.

Es werden Verordnungen über die Gewährung einer besonderen Zulage und einer Teuerungszulage an die Landes- und Gemeindebediensteten erlassen.

Der Rechnungsabschluss 2017 und der Voranschlag 2019 des Rettungsfonds werden genehmigt.

Dem Abschluss einer Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision mit der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank wird zugestimmt.

An die Gemeinden wird ein Beitragszuschuss zu den Spitalbeiträgen 2017 gewährt.

Der Haushaltsplan 2019 des Landesfeuerwehrverbandes Vorarlberg wird genehmigt und ein Beitrag für das Jahr 2019 gewährt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Dezember 2018 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,22 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Günter Osl

Verlautbarung

Wertanpassung der Naturschutzabgabe zum 1. Jänner 2019

Gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LBGl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, beträgt die Höhe der Naturschutzabgabe ab dem 1. Jänner 2019:

a)	bei Steinen	38,85 Cent pro Tonne
b)	bei Sand, Kies und Schuttmaterial	77,70 Cent pro Tonne.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Mag.a Barbara Kubesch

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258,0	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Jänner 2017	136,3	145,1	189,2	295,8	516,3	5687
Februar 2017	136,7	145,5	189,8	296,7	517,9	5703
März 2017	137,4	146,2	190,7	298,2	520,4	5731
April 2017	137,6	146,5	191,1	298,7	521,4	5742
Mai 2017	137,8	146,6	191,3	299,0	521,9	5748
Juni 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Juli 2017	137,5	146,3	190,9	298,4	520,9	5737
August 2017	137,4	146,2	190,7	298,2	520,4	5731
September 2017	138,7	147,6	192,6	301,1	525,5	5787
Oktober 2017	138,9	147,8	192,8	301,4	526,0	5793
November 2017	139,1	148,1	193,2	301,9	527,0	5804
Dezember 2017	139,7	148,6	193,9	303,1	529,0	5826
Jänner 2018	138,7	147,6	192,6	301,1	525,5	5787
Februar 2018	139,1	148,1	193,2	301,9	527,0	5804
März 2018	139,9	148,9	194,3	303,7	530,0	5837
April 2018	140,2	149,2	194,6	304,3	531,0	5849
Mai 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
Juni 2018	140,7	149,8	195,4	305,4	533,1	5871
Juli 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
August 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
September 2018	141,5	150,6	196,5	307,2	536,1	5904
Oktober 2018	141,9	151,1	197,1	308,0	537,6	5921
November 2018 [1)]	142,2	151,3	197,4	308,6	538,6	5932

[1)] vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rücker

PrsG-720-1/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Campingplatzgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 30. Jänner 2019. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Stellenausschreibung

Im Krankenhaus Dornbirn gelangt ab 1. Jänner 2019 die Stelle des Ärztlichen Leiters (Chefarzt) neu zur Besetzung. Als Bewerber für diese auf vier Jahre befristete Funktion kommen nur die bereits an der Anstalt tätigen Primarärzte in Frage.

Ansuchen sind an das Krankenhaus Dornbirn, A-6850 Dornbirn, Lustenauerstraße 4, zu richten. Ende der Einreichungsfrist: 31. Jänner 2019

Bürgermeisterin
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt